

Ernst Hinrichs
Nachtrag: Robert Brandt

Absolutismus

Kurseinheit 1:
Darstellung

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort (von Thomas Sokoll)	iv
I. Einleitung: Absolutismus - was ist das?	1
Das Problem	1
Zur Begriffsgeschichte	1
Absolute Monarchie	3
Jean Bodin und das Adjektiv "absolut"	3
Die ständische Argumentation	5
Neuansätze der Forschung	6
Zum vorliegenden Text	9
Bibliographische Hinweise	12
II. Spätmittelalter und 16. Jahrhundert	13
Die Situation seit der Mitte des 15. Jahrhunderts	13
Verdichtungen	15
Der dynastische Fürstenstaat	15
Beamte	16
Staaten, Fürsten und Stände	18
Das Verhältnis zu Rom	20
Bibliographische Hinweise	22
III. Die Religionskriege und die "Sakralisierung" der französischen Monarchie	23
Die "Neue Monarchie"	23
Die Religionskriege	24
Heinrich IV.	25
IV. Frankreich von Heinrich IV. bis Ludwig XIV.: Anspruch und Wirklichkeit einer absoluten Monarchie	27
Das französische Königtum im 17. Jahrhundert	27
Finanzen und Verschuldung	29
Privilegien und Prætonage	30
Bibliographische Hinweise für Kap. III. und IV.	31
V. Absolutismus im übrigen Europa	32
Frankreich - kein Vorbild	32
Unterschiedliche zeitliche und herrschaftsgeschichtliche Voraussetzungen	32
Unterschiedliche Größenordnungen	38
Bibliographische Hinweise	39

VI. Und England?	40
Unterschiede zum übrigen Europa	40
England auf dem Wege in den Absolutismus	42
England als Alternative zum Absolutismus	42
Bibliographische Hinweise	44
VII. Die Stellung der "Bürokratie" im frühneuzeitlichen Fürstenstaat	45
Zum Begriff	45
Beamtentum	45
Vermehrung des Beamtentums im 16. Jahrhundert	46
Reformen im 17. Jahrhundert	47
Brandenburg-Preußen	48
Deutsche "Polizeistaaten"	50
Patrimoniale Grundlagen	51
Bibliographische Hinweise	52
VIII. Absolutismus und Heerwesen: Vom Söldnerheer zur "gesponsorten" Armee	53
Die "militärische Revolution"	53
Absolutismus und Militarisierung	55
Frankreich	57
Brandenburg-Preußen	58
Die sozialen Grundlagen der Heere	58
Bibliographische Hinweise	60
IX. Das Hofsystem der absoluten Monarchie: Die Partizipation der Eliten	61
Höfe im 16. Jahrhundert	61
Versailles	63
Österreich	65
Bibliographische Hinweise	66
X. Finanzen und Wirtschaft	67
Der Übergang vom 16. zum 17. Jahrhundert	67
Verschuldung in Frankreich	68
Dänemark und Bayern	69
Österreich	70
Brandenburg-Preußen	71
Merkantilismus	72
Privilegien als Instrument des Merkantilismus	75
Bibliographische Hinweise	76
XI. Fürstenstaat und Kirchen	77
Landesherrliches Kirchenregiment	77
Bayern und Österreich	78
Frankreich	79
Brandenburg-Preußen	81
Bibliographische Hinweise	81

XII. Aufgeklärter Absolutismus oder Reformabsolutismus?	82
Die europäischen Monarchien im 18. Jahrhundert	82
Die neue Herrschaftstheorie	82
Reformabsolutismus	84
Die Gegner	85
Die Anhänger	86
Die Fürsten	86
Die Ergebnisse	87
Bibliographische Hinweise	88
XIII. Schluß: Absolutismus - doch ein tragfähiger Begriff?	90
Quellen- und Literaturverzeichnis	98
Nachtrag zu Forschungsentwicklung und Forschungsstand (Autor Robert Brandt)	114
Ergänzende Literaturangaben	121

Vorwort

Der vorliegende dreiteilige Studienbrief ist für fortgeschrittene Studierende im alten Magisterstudiengang Geschichte und im neuen MA-Studiengang zur Europäischen Moderne gedacht. Darüber hinaus kann er auch im Rahmen der Weiterbildung belegt werden. Er ist im Teilgebiet der Älteren Geschichte angesiedelt und behandelt in breiter vergleichender Perspektive ein klassisches Thema der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit, das uns bis an die Schwelle der modernen Welt führt, und zwar nicht nur in zeitlicher, sondern auch in systematischer Hinsicht.

Für das Thema des Studienbriefs hätten wir kaum einen kompetenteren Autor finden können. Ernst Hinrichs (Jahrgang 1937) ist einer der besten deutschen Kenner der Geschichte des Ancien Régime in Frankreich und zählt zu den führenden Hochschullehrern auf dem Gebiet der Europäischen Geschichte, der Frühen Neuzeit und des Absolutismus im europäischen Vergleich. Nach seiner Promotion (1966) war er bis 1974 wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen und anschließend bis 1984 Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Oldenburg. Von 1984 bis 1992 war er Direktor des Georg-Eckert-Instituts für Internationale Schulbuchforschung in Braunschweig und von 1992 bis 1995 Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Technischen Universität Braunschweig. Seit 1995 ist er wieder Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Oldenburg. Neben seinen Arbeiten zur französischen Geschichte (die wichtigsten: *Fürstenlehre und politisches Handeln im Frankreich Heinrichs IV.* [1969], *Ancien Régime und Revolution* [1989]) und einem grundlegenden Reader zum Thema dieses Studienbriefes (*Absolutismus* [1986]) hat sich Ernst Hinrichs vor allem durch seine (inzwischen leider vergriffene) glänzende *Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit* (1980) einen Namen gemacht, in der diese faszinierende Epoche nicht in erster Linie über den historischen 'Stoff' aufgeschlossen wird, sondern konsequent über die Fragestellungen, Methoden und Konzepte der modernen Forschung. Hervorheben möchte ich ferner seine schönen Überblickskapitel zum 16. bis 18. Jahrhundert in der *Kleinen Geschichte Frankreichs* (1994, bei Reclam: UB 9333) und zum 16. und 17. Jahrhundert in der *Kleinen deutschen Geschichte* (1995, ebenfalls Reclam: UB 9359). Sollten Sie Kinder (oder Enkel) haben, so mag es durchaus sein, daß diese ihm auch als Schulbuchautor begegnen.

Nun zum Studienbrief selbst. Wie die meisten der für das Hauptstudium konzipierten Studienbriefe im Teilgebiet Ältere Geschichte ist auch der vorliegende Studienbrief dreigeteilt: jeweils eine Kurseinheit für Darstellung, Quellen und Forschung. Natürlich sind diese drei Teile aufeinander bezogen. Gleichwohl erfolgt keine kleinschrittige didaktische Verschränkung dieser drei Ebenen der historischen Dokumentation, wie Sie dies aus den Pflichtkursen der Älteren Geschichte im Grundstudium gewohnt sind (insbesondere aus dem Grundkurs 'Arbeit im vorindustriellen Europa'). Das ständige Hin und Her zwischen der Aneignung des historischen Stoffs, der genauen Prüfung des Quellenbefundes und der kritischen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Positionen im kontroversen Gestrüpp der wissenschaftlichen Lehrmeinungen haben Sie vielmehr selber zu leisten.

Für diese Aufgabe, bei der es ganz wesentlich auf Ihre neugierige Initiative und Ihre selbständige Arbeit ankommt, bietet Ihnen der Kurs mehrfache Hilfestellung. Zunächst einmal ist der Lehrtext selbst - ohne daß dadurch die Vermittlung des Orientierungswissens zu kurz käme - bewußt 'diskursiv' angelegt. Das liegt in gewisser Weise in der Natur der Sache, denn 'den' Absolutismus hat es ja als solchen niemals gegeben - er ist erst auf dem Wege der typologischen Abstraktion zum historischen Gegenstand geworden, und dadurch ist jeder oder jede, der oder die sich mit diesem Gegenstand beschäftigt, immer schon auf die Ebene der Forschung verwiesen, die selbst wiederum historisch 'gewachsen' ist und daher mehrschichtig angeeignet werden muß. Bereits in der einführenden Darstel-

lung (Kurseinheit 1) wird also auf unterschiedliche Ansätze in der Forschung verwiesen, vor allem im Hinblick auf Fragen, die kontrovers sind. In der Darstellung kommen auch zentrale Zeugnisse zur Sprache, die dann im Quellenteil (Kurseinheit 2) zum vertiefenden eigenen Studium bereitgestellt sind. Als Hilfsmittel hierzu dienen die Erschließungsfragen am Ende der Kurseinheit. Ein umfangreicher Reader schließlich dokumentiert den Gang der Forschung (Kurseinheit 3) während der letzten hundert Jahre. Auch hierzu gibt es am Ende wiederum Leitfragen und Aufgaben, die so formuliert sind, daß Sie über den vergleichenden Blick auf die Forschungslandschaft und ihre historischen Verwerfungen bei gleichzeitigem Rückbezug auf die Quellen selbst an komplexere historische Frauengestaltungen herangeführt werden.

Der Darstellungsteil des Kurses wurde im Laufe des Jahres 2008 durch Robert Brandt, M.A., virtueller Mentor an der FernUniversität, in Bezug auf Forschungsentwicklung und Forschungsstand auf den aktuellen Stand gebracht. Kurseinheit 3 wurde um drei neuere Quellentexte erweitert.

Für die Bearbeitung des Kurses wünsche ich Ihnen viel Freude. Sollten Sie auf Schwierigkeiten stoßen oder Fragen haben, so zögern Sie nicht, mich als den Betreuer des Kurses anzusprechen.

Thomas Sokoll

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

I. Einleitung: Absolutismus - was ist das?

Das Problem

"Absolutismus" ist seit mehr als einhundert Jahren ein zentraler Begriff der historischen Wissenschaften zur Kennzeichnung und Periodisierung wesentlicher Ereignisse, Verläufe und Strukturen der frühneuzeitlichen Geschichte Europas. Und doch besteht heute bei all jenen, denen das Wort inzwischen zum Bestandteil ihrer wissenschaftlichen Umgangssprache geworden ist, wenig Sicherheit darin, was damit im einzelnen gemeint ist. Im Gegenteil! Kaum ein gut eingeführter historiographischer Begriff wird von seinen Benutzern so oft mit einschränkenden, relativierenden oder gar in Frage stellenden Bemerkungen versehen wie dieser, je nachdem, wie weit sich die jeweils betrachtete historische Wirklichkeit von den mit dem Begriff und seinen Adjektiven ("absolut", "absolutistisch") erfaßten Tatbeständen zu entfernen scheint. Die naheliegende Frage jedoch, warum wir denn nicht auf seine Benutzung verzichten, wird selten gestellt. Denn in mancher Hinsicht ist der Begriff inzwischen unentbehrlich geworden. Er bezeichnet nicht nur ein politisches System, das durch eine möglichst große Machtansammlung in der Hand des Landesherrn auf Kosten aller anderen in einem Staat vorhandener Kräfte gekennzeichnet ist, sondern dient auch als umfassende Epochenbezeichnung für den langen Zeitraum europäischer Staatengeschichte zwischen den Religionskriegen des 16. und früheren 17. Jahrhunderts und der Begründung konstitutionell-parlamentarischer Systeme im 19. Jahrhundert. Von eingeführten Epochenbegriffen nimmt der Historiker ungern Abschied, zumal von ihnen keinesfalls die Erfassung der Totalität der Erscheinungen, sondern allenfalls der vorherrschenden Tendenzen einer Epoche erwartet wird. Daß im Zeitalter des Absolutismus nicht alle europäischen Staaten vorübergehend oder gar ständig über "absolutistische" Regime verfügten, hat nichts daran ändern können, daß in der Ausbildung solcher Regime - an vielen Stellen und, grosso modo, in derselben Epoche - gleichwohl das Signum des Zeitalters gesehen wurde. Vor diesem Hintergrund darf eine Diskussion über den "Absolutismus", wenn sie denn nötig erscheint, nicht bei der Epochenbezeichnung beginnen oder gar aufhören, sondern muß sich mit der zugrundeliegenden Erscheinung - dem politischen System der absoluten Monarchie - als solcher beschäftigen. Mit anderen Worten: Die Konstituierung einer Epoche europäischer Geschichte unter der Bezeichnung "Absolutismus" scheint dann unproblematisch, ja geboten, wenn in der Wirklichkeit der europäischen Staatenwelt der frühen Neuzeit genügend Regime ausgemacht werden können, die wir als "absolute" Monarchien qualifizieren können.

Zur Begriffsgeschichte

Hier tritt nun eine weitere Schwierigkeit zutage. Wie so viele "-ismen" ist "Absolutismus" ("absolutistisch") kein quellennaher, in der behandelten Epoche selbst geprägter Begriff. Seine Entstehungsgeschichte in der substantivischen Form beginnt, von einigen, wenig repräsentativen Vorläufern abgesehen, im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Und, noch wichtiger, der Begriff ist polemischen Ursprungs. Er diente in England und anfangs auch in Deutschland aus frühliberaler Sicht zur Kennzeichnung eines für überwunden gehaltenen, autoritären, "despotischen" Regimes. Politisch aufgeladen und instrumentalisiert, hatte er damit zunächst nicht die Aufgabe, sich einem historischen Tatbestand verstehend anzunähern, ihn auf

den "Begriff" zu bringen, sondern gegenwärtige Zustände vor einer negativen historischen Folie positiv zu zeichnen.

Von diesem Zeitpunkt, d.h. dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts an, entwickelte sich der Gebrauch des Begriffs "Absolutismus" in der staatsrechtlichen und politischen Publizistik und in den entstehenden historischen Wissenschaften in zweifacher Richtung: Auf der einen Seite finden wir einen "politischen" Absolutismusbegriff, der sich seiner Herkunft aus der liberalen Absolutismuskritik des frühen 19. Jahrhunderts stets bewußt blieb und bis in die Gegenwart hinein Anhänger findet. Er begreift unter "Absolutismus" vor allem die freiheitsfeindlichen, autoritären Systeme des 18. Jahrhunderts, die einer Entwicklung der Menschheit zu mehr Partizipation und Freiheit im Sinne des im Zeitalter der Aufklärung sich artikulierenden frühliberalen Gedankenguts entgegenstanden und von der Monarchiekritik des 18. Jahrhunderts generell als "Despotismus" bezeichnet wurden. Er ist in gewisser Weise von recht kurzem Gedächtnis, legt er doch alles Gewicht auf die Tatsache, daß die durch die Revolutionen in England, Nordamerika und Frankreich ins Bewußtsein der Menschheit gebrachten Menschenrechte, insbesondere die Rechte auf Freiheit und Eigentum, die vorangehenden Regime als besonders autoritär und damit als skandalös erscheinen ließen. Er bezieht sich dabei auf schriftlich-verfassungsmäßig verbriefte Rechte und betrachtet es als sekundär oder gar obsolet, daß viele Menschen zuvor, in der ständischen Welt der Privilegien, schon gegen Staatseingriffe und Staatsansprüche abgesichert waren - nicht durch abstrakte Rechts- und Freiheitsgarantien im Sinne einer geschriebenen Verfassung freilich, sondern durch konkrete vertragliche Zusicherungen im Sinne von "Privilegien", nicht durch "Freiheit" also, sondern durch "Freiheiten".

Auf der anderen Seite steht der komplexere "systemgeschichtliche" Absolutismusbegriff, der, sich von der polemischen Begriffsverwendung lösend, als Absolutismus ein evolutionär folgerichtiges System von Staat und Verwaltung begreift, mit dessen Hilfe die europäische Völkerfamilie (inklusive Rußland) einen Weg aus den personalrechtlich gebundenen Systemen des hohen und späten Mittelalters in die Welt der flächenhaften Anstaltsstaatlichkeit der Neuzeit fand. Er spiegelt die Tatsache, daß sich in der Sprache vieler Publizisten und Historiker im Verlauf des 19. Jahrhunderts eine insgesamt weniger staatskritische, nicht selten prononciert staatsbezogene Betrachtungsweise durchsetzte. Seines polemischen Gehalts entkleidet, wurde "Absolutismus" zur Bezeichnung für ein umfassendes realhistorisches Geschehen. Diese Erweiterung und Veränderung des Begriffgebrauchs fand vor allem in Deutschland statt, im Rahmen der entstehenden Wissenschaft von der Geschichte, die zunächst vor allem eine Geschichte von Staaten und Nationen war und dabei, im Sinne der Entwicklungs- und Individualitätsidee des Historismus, auf das besondere Schicksal der Mitglieder der europäischen Völkerfamilie und ihrer großen Staatsindividuen - Königinnen und Könige, Minister, führende Ratgeber u.a. - abhob. Auf diese Weise errang der ehemals polemische Begriff eine neue, positive Wirkung, die sich allerdings auf einen recht engen Ausschnitt historisch-politischer Wirklichkeit bezog: Geschichte des Absolutismus wurde jetzt in erster Linie zu einer Geschichte der "absoluten" Monarchen und Monarchinnen, mit Vorliebe jener großen Herrscher gestalten, die im Verlauf des Staatsbildungsprozesses ihrer Nationen diesem besondere Impulse zu geben wußten: Philipp II. von Spanien, Heinrich VII., Heinrich VIII. und Elisabeth I. von England, die ersten drei Bourbonen in Frankreich, der Große Kurfürst und sein Enkel, Friedrich Wilhelm I. von Brandenburg-

Preußen, die deutschen Kaiser Ferdinand II. und Leopold I. als Inhaber der höchsten Macht in ihrem Mächtkonglomerat Österreich-Böhmen-Ungarn, Karl XI. von Schweden, unter den mittleren Mächten gewiß noch Friedrich III. von Dänemark, Maximilian I. von Bayern und August II. von Sachsen. Und zumindest am Rande wurde auch die russische Geschichte einbezogen, wobei bis heute offenblieb, inwieweit es sich beim Rußland Peters d. Gr. und Katharinas II. tatsächlich um mit dem übrigen Europa vergleichbare Regime handelte. Deziert abgegrenzt wurde die Betrachtung dieser Mächte von jenen, die im Verlauf der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit keine autoritären Regime erhielten, sondern "libertäre" Verfassungen entwickelten: das Königreich Polen mit seiner voll entwickelten Adelsdemokratie, die Republik der Vereinigten Niederlande und die Schweizerischen Eidgenossenschaften.

Absolute Monarchie

Unter diesen Auspizien trat "Absolutismus", jetzt nicht selten auch in der quellen-näheren, weil im 17. Jahrhundert schon auftauchenden Version "absolute Monarchie", vor allem in Deutschland in der Sprache der Historiker einen bis ins 20. Jahrhundert hinein sich steigernden Siegeszug an. Noch ein im Jahr 1973 zusammengestellter Sammelband der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft in der Reihe "Wege der Forschung" kündigt von diesem erfolgreichen Prozeß. Mit dem Blick auf eine inzwischen weitgehend kanonisierte Sichtweise der europäischen Staatengeschichte von den Religionskriegen bis zu Napoleon gewann er seine zentrale historiographische Position, und diese wäre gewiß heute noch unangefochten, hätten die Perspektiven der historischen Forschung und des historischen Erzählens, ja des historischen Verstehens als solche sich nicht verändert. Denn inzwischen hat sich die Geschichtswissenschaft von ihrer im 19. und frühen 20. Jahrhundert vorherrschenden Konzentration auf den Blick "von oben", auf das Staatliche, ja Politische überhaupt gelöst und eine Fülle anderer historischer Wirklichkeiten in den Blick genommen und damit auch die Politikgeschichte in vielfacher Weise beeinflußt. Absolutismus, ob als Begriff für ein politisches System oder für eine ganze Epoche, mußte sich nun angesichts einer Erkenntnislage bewähren, die auf eine weitaus vielfältigere historische Wirklichkeit verwies als noch im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Jean Bodin und das Adjektiv "absolut"

War Absolutismus, so wie die Historiker den Begriff wissenschaftlich mehr als ein Jahrhundert lang verwandten und heute noch verwenden, kein historisch überkommener, den Quellen entnommener Begriff, so liegt die Sache mit dem Adjektiv "absolut" komplizierter. Es erscheint in einer für die weitere begriffsgeschichtliche Entwicklung bedeutsamen Weise zum ersten Mal in der Staatstheorie des französischen Juristen Jean Bodin (1529-1598). Dieser sprach in seinem 1576 auf Lateinisch und Französisch erschienenen Hauptwerk "De re publica libri sex" (Six livres de la république) von der "potestas absoluta" bzw. "puissance absolue" als einer staatsrechtlichen Qualifikation, die der von ihm theoretisch begründeten staatlichen Obergewalt, der "Souveränität", zukomme. Als Souveränität wird dabei "die höchste, gegenüber Bürgern und Untertanen ausgeübte und von den Gesetzen *losgelöste* Gewalt" verstanden. ("Maiestas est summa in cives ac subditos legibusque *soluta* potestas"). Bodin ist aus diesem Satz der Ruhmeskranz geflochten worden, der erste bedeutende Theoretiker der

"absoluten Monarchie", ja des Absolutismus überhaupt gewesen zu sein, obwohl sein von Widersprüchen und Dunkelheiten nicht freies Werk dafür kaum Belege bietet. Ganz eindeutig ist dagegen, daß Bodin der erste europäische Theoretiker der staatsrechtlich überaus bedeutsamen Idee der "Souveränität" war, jener Idee mithin, daß es innerhalb eines Staates eine klar zu erkennende und zu definierende, legitime Obergewalt geben müsse, die, von Gott abgesehen, keiner anderen Gewalt - sei es im Inneren, sei es von außen - untergeordnet und auch nicht den von ihr selbst erlassenen positiven Gesetzen unterworfen sein dürfe. Mit Bodin brach sich mithin nicht in erster Linie die Theorie des *Absolutismus*, d.h. einer möglichst umfassenden Machtzusammenballung in der Hand des souveränen Staates, Bahn, sondern die Idee der *Souveränität* selbst, d.h. der "dem modernen Staat eigentümlichen, höchsten, nicht abgeleiteten, allumfassenden, unbeschränkten Hoheitsgewalt" nach innen und nach außen.

Doch wie so oft in der Geschichte - beide Vorstellungen wurden mit gleicher Intensität auf Bodin zurückgeführt und durchliefen von ihm aus ihre immer stärker voneinander unabhängige Wirkungsgeschichte. Fraglos hat Bodin mit seinem von humanistischer Bildung strotzenden, nicht immer leicht zu überblickenden Traktat von 1576 dazu beigetragen. Denn so sehr er sich bemühte, staatsrechtlich-systematisch und nicht historisch-politisch zu argumentieren, so wenig konnte und wollte er verbergen, daß er vor allem aus einem Grund schrieb: Er wollte der europäischen Staatenwelt, vor allem seinem eigenen Land und seiner Dynastie, in der Krise der religiösen Staaten- und Bürgerkriege den Weg zu einer Überwindung der Religionskrise weisen, indem er die Notwendigkeit einer starken, von innen wie von außen unbestrittenen Staatsgewalt nachwies. Und da auch der Staatsrechtler Bodin politisch dachte und handelte, hielt er nicht mit seiner Auffassung zurück, daß für die großen Territorialstaaten Europas die Monarchie die optimale Regierungsform und damit die gegebene Inhaberin der Souveränität sei. Von dort war es dann kein weiter Weg mehr zu der Einsicht, Bodin, der Theoretiker, ja "Erfinder" der Souveränität", sei auch der Wegweiser zu einem besonders starken, "absoluten" Fürstenregiment gewesen. Nicht erst die Historiker des 19. und 20. Jahrhunderts sahen das so, sondern auch manche Fürsten des 16. und 17. Jahrhunderts und ihre Ratgeber und Minister, die sich gern auf Bodin beriefen und ihn - neben anderen - zum Kronzeugen der "thèse royale", einer starken Königs- oder starken Fürstengewalt erhoben.

Seit der Zeit Bodins, seit den religiösen Bürgerkriegen des ausgehenden 16. Jahrhunderts, wurde in Europa mit besonderer Intensität über die Zweckmäßigkeit und auch den moralischen Nutzen eines starken, "absoluten" Fürstenregiments diskutiert - und ebenso über die Gegenposition, ein durch kontrollierende Gesetze und Institutionen eingeschränktes fürstliches Regiment. Eine reiche Traktatliteratur, durch den Buchdruck in ihrer schnellen Verbreitung gefördert, nahm sich dieses Themas an, die entstehende Staats- und Politikwissenschaft, noch nicht als solche bezeichnet, aber doch schon weithin präsent, sorgte dafür, daß das Thema an den theologischen und juristischen Fakultäten der alten und neu entstehenden Universitäten behandelt wurde. Will man der Gefahr entgegen, all diese Autoren mit ihren facettenreichen Schriften durch eine allzu harte Trennungslinie anhand des Wortes "absolut" voneinander abzugrenzen, so bietet sich die Gegenüberstellung von Anhängern und Gegnern der "thèse royale" an. Bodin, in seiner Fürstenlehre keinesfalls ein harter und konsequenter "Absolutist", neigte ohne Frage der "thèse royale" zu, viele Autoren auf der Gegenseite, die für deutliche Begrenzungen der fürstlichen Gewalt eintraten und dabei auch solche

Grenzen beschrieben, die Bodin als Verletzung des Prinzips der Souveränität empfinden mußte, gehörten zu den Kritikern der "thèse royale", ohne damit zugleich das Prinzip der Fürsten- bzw. Königsherrschaft grundsätzlich abzulehnen.

Die ständische Argumentation

Viele dieser Autoren argumentierten "ständisch": sie hoben darauf ab, daß der territoriale Fürstenstaat der Neuzeit, dessen Konturen sich im Verlauf des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts immer deutlicher abzeichneten, ein Werk von Fürsten *und* Ständen sein müsse, wobei die Fürsten die herrschende Dynastie, die Stände aber "das Land" verträten bzw. das Land "seien". Für die politische Opportunität dieser Haltung konnten sie auf die Verfassungsgeschichte seit dem 15. Jahrhundert verweisen: Überall in Europa hatten ständische Institutionen, von den Fürsten in ihren Konflikten mit inneren oder äußeren Gegnern nicht selten dringend benötigt und daher hofiert, ihren Anteil an der staatlichen Entwicklung genommen und dabei, häufig in enger Übereinstimmung mit den Fürsten, Konsensgepflogenheiten entwickelt, auf die sie jetzt nicht mehr verzichten wollten. Auch ein Autor wie Jean Bodin erkannte das an und hielt die Stände auch in "königlichen Monarchien" (*monarchies royales*), wie er sein Staatsideal nannte, für ein wichtiges verfassungspolitisches Element, ohne ihnen allerdings Anteil an der Souveränität einzuräumen. Im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzungen jedoch wurde die Konfrontation härter, gerieten die Konsenspraktiken außer Übung. In einem katholisch gebliebenen Land wie Frankreich, das im Norden, Westen und Süden eine beachtliche protestantische Minderheit kannte, verband sich ständisches Gedankengut intensiv mit der calvinistischen Minderheitenkonfession, die im Hochadel besonders viele Anhänger hatte. Und als in diesem Land für einen kurzen historischen Augenblick, in der Zeit zwischen 1584 und 1593, ein protestantisches Königtum möglich und schließlich für wenige Jahre auch Wirklichkeit wurde, übernahmen die katholischen Gegner des Protestanten Heinrichs IV. bereitwillig die ehemals von Hugenotten vertretenen, ständischen Positionen, während sich ehemalige hugenottische Ständeautoren jetzt zu Anhängern der "thèse royale" wandelten. So kam es, daß sich im Zuge der intensivierten Staatsbildung im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts immer häufiger Ständevertreter als Opponenten der "thèse royale" exponierten, so daß schließlich die Frage, ob ein Fürstenstaat mit einem hohen oder eher geringen Anteil ständischer Mitsprache regiert wurde, zu einem der zentralen Kriterien für die Bewertung der verfassungspolitischen Stellung eines solchen Staates wurde. Dabei wurde der Begriff "absolut" im Sinne Bodins nur gelegentlich eingesetzt. Den entscheidenden begriffsgeschichtlichen Schritt taten erst spätere Historiker; sie taufte jene Fürstenherrschaften des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, die das ständische Mitspracherecht, z.B. in der Frage der Steuerbewilligung, leugneten, als "absolute" bzw. "absolutistische". Dabei konnten sie sich formal nicht auf Bodin berufen, was sie gleichwohl immer wieder taten; denn für diesen bedeutete "puissance absolue" keinesfalls "von ständischer Mitsprache", sondern eben "von den Gesetzen losgelöste" Gewalt. So wurden aus den gegenüber ihren Ständen selbstbewußt und konsequent auftretenden Fürsten des 17. und 18. Jahrhunderts bei den zeitgenössischen Anhängern der "thèse royale", vor allem aber in der späteren Forschung allmählich die "absoluten" Monarchen, die schließlich einer ganzen Epoche - dem Zeitalter des Absolutismus - ihren Namen gaben.